



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER  
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210  
FAX 02742/9005 - 12251  
post.lhstvschnabl@noel.gv.at

25. April 2018

Bearbeiter: HR Mag. Thaller  
Durchwahl: 12114  
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/002-2018

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing  
im Hause

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 02.05.2018

zu Ltg.-7/A-4/2-2018

~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Ecker MA betreffend Überprüfungen der NÖ Gemeindeaufsicht von möglichen Missständen in der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Stadt St. Pölten (Ltg.-7/A-4/2-2018) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 ist Frau [REDACTED] als ehemalige Freizeitbetreuerin der Stad St. Pölten mit dem Ersuchen an die Abteilung Gemeinden herangetreten, allfällige Missstände im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung der Stad St. Pölten zu überprüfen und aufsichtsbehördliche Maßnahmen einzuleiten.

Konkret wurden die vorgeworfen Missstände wie folgt zusammengefasst:

1. Verstoß gegen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulform
2. Verstoß gegen die NÖ Hortverordnung und gegen die in der Richtlinie zu Art. 15a B-VG geforderte Qualitätssicherung
3. Verbotene sittenwidrige Niederschrift, um Personalkosten zu sparen.

Die Aufsichtsbeschwerde wurde hinsichtlich der vorstehenden Punkte 1. und 2. zuständigkeithalber an die Abteilung Schulen abgetreten.

Zu dem im Punkt 3. enthaltenen beschwerdegegenständlichen Sachverhalt wurde der Bürgermeister der Stadt St. Pölten um Stellungnahme aufgefordert.

Die Stellungnahme des Bürgermeisters wurde der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht. Da die in Beschwerde gezogenen Niederschrift jeweils die Zustimmung der in der schulischen Nachmittagsbetreuung tätigen Freizeitpädagogen entsprechend § 46 Abs. 1 lit. b NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) beinhaltet, Zeitguthaben in der schulfreien Zeit auszugleichen und überdies § 4b Abs. 2 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) vorsieht, dass die Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen und die Festlegung der Dienstzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen unter Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten vorzunehmen ist, wurde kein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erkannt. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zulässigkeit der Erbringung der Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt waren im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des OGH vom 08. September 2005, 8 ObA 32/05x, weder diesbezüglichen Bedenken noch die behauptete Sittenwidrigkeit vorhanden.

Die Beschwerdeführerin replizierte mit Schreiben vom 5. Dezember 2016, in dem sie die Stellungnahme des Bürgermeisters deswegen für unwahr bezeichnet, da die beschwerdegegenständliche Niederschrift nicht wie korrekt auf § 46 Abs. 1 GBDO sondern auf § 46 Abs. 1 GBGO Bezug nehme, obwohl keine derartige Bestimmung in der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) vorhanden ist. Sie folgerte allein daraus, dass die gesamte Niederschrift nicht rechtswirksam sei, weil sich diese auf einen Paragraphen bezieht, den es nicht gibt. In Ihrer Replik führt sie weiters an, dass die Behauptung der Stadt St. Pölten, das Jahresarbeitszeitmodell sei im Einvernehmen mit den Bediensteten-NEU sowie mit der Gewerkschaft/Personalvertretung erstellt und beschlossen worden, falsch sei.

Der Beschwerdeführerin wurde daraufhin mitgeteilt, dass ein fehlerhaftes Zitat oder eine fehlende Befassung der Personalvertretung die von der Stadt getroffenen Maßnahmen nicht unwirksam machen und ein Widerspruch zu gesetzlichen

Vorschriften nicht erkennbar ist. Zu den weiteren Vorbringen wurde auf die Stellungnahme der Abteilung Schulen verwiesen.

Es wird daher vorgeschlagen die in der Landtagsanfrage gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Die Überprüfung erfolgte anhand der Vorbringen der Beschwerdeführerin, der vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahme der Stadt St. Pölten. Die behaupteten Gesetzwidrigkeiten waren für die Gemeindeaufsicht nicht erkennbar und scheinen auf eine Missinterpretation der Beschwerdeführerin zurückzuführen zu sein.
2. Siehe Antwort zu Punkt 1.
3. Die Aufsichtsbeschwerde vom 18. Oktober 2016 wurde hinsichtlich der Punkte 1. und 2. zuständigshalber an die Abteilung Schulen abgetreten.
4. Siehe Antwort zu Punkt 1.
5. Gegenständlich handelt es sich um eine Aufsichtsbeschwerde bei der keine verfahrensrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen konnte eine offenkundige Gesetzesverletzung schon nach Vorliegen der Aufsichtsbeschwerde nicht erkannt werden. Die eingeholte Stellungnahme der Stadt St. Pölten bestätigte die Ansicht der Aufsichtsbehörde. Der Beschwerdeführerin wurde die Stellungnahme der Stadt St. Pölten übermittelt und zu ihrer darauf folgenden Replik wurde seitens der Aufsichtsbehörde Stellung genommen. Selbst bei Vorliegen von Gesetzwidrigkeiten könnte aber die Aufsichtsbehörde nur mit den ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln vorgehen; die Aufhebung zivilrechtlicher Vereinbarungen ist nicht möglich.
6. Siehe Antwort zu Punkt 5.
7. Siehe Antwort zu Punkt 5.
8. Für die Gemeindeaufsicht ist die Sachlage geklärt. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten kann eine Entscheidung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingeholt werden.
9. Die behauptete Sittenwidrigkeit kann schon deshalb nicht vorliegen, da die gesetzliche Bestimmung bei beabsichtigter Erstreckung der Frist für den Freizeitausgleich ausdrücklich Zustimmung der Bediensteten vorsieht; diese wurde von der Stadt St. Pölten zur Rechtssicherheit sogar schriftlich dokumentiert.

10. Siehe Antwort zu Punkt 9.
11. Siehe Antwort zu Punkt 9.

Mit freundlichen Grüßen  
Franz Schnabl eh.